

Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 12. Februar 1957 über die Satzungen der Steirischen Landesjägerschaft in der Fassung der Verordnungen LGBl. Nr. 201/ 1975, Nr. 51/1981, Nr. 25/1986, Nr. 2/1989, Nr. 76/1990, Nr. 18/1993, Nr. 19/1993 und Nr. 128/2006

Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen

§1

Begriff und Wesen der Steirischen Landesjägerschaft

Die Gesamtheit aller im Lande Steiermark nach den bestehenden Vorschriften auf Grund einer Jagdkarte zur Jagdausübung berechtigten Personen, mit Ausnahme der Inhaber von Jagdgastkarten, bildet die Steirische Landesjägerschaft. Sie ist eine Einrichtung öffentlichen Rechtes und untersteht der Aufsicht der Steiermärkischen Landesregierung. Der Steirischen Landesjägerschaft kommt Rechtspersönlichkeit zu. Sie ist die Organisation der zur Jagdausübung Berechtigten im Sinne dieses Gesetzes und hat ihren Sitz in Graz.

§2

Zweck und Aufgaben der Steirischen Landesjägerschaft

(1) Aufgabe der Steirischen Landesjägerschaft ist es, im Lande Steiermark den Bestand frei lebender Tiere als ein wirtschaftlich und ethisch wertvolles Gut des Volkes zu pflegen und die Jagdwirtschaft als wertvollen Zweig der österreichischen Volkswirtschaft zu erhalten. Sie hat daher für den Aufbau eines hochwertigen, gesunden, den Interessen der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft Rechnung tragenden Standes aller heimischen Wildarten und deren weidmännische Nutzung Sorge zu tragen und solcherart ihre bedeutungsvolle Tätigkeit in den Dienst der Jagdwirtschaft zu stellen. Es ist Aufgabe der Steirischen Landesjägerschaft, mit allen gebotenen und hiezu geeigneten Mitteln in der gesamten Bevölkerung der Steiermark die Erkenntnis von diesem bedeutungsvollen Teil des Naturschutzes zu fördern, nötigenfalls zu erwecken. Daher hat sie es allen Mitgliedern zur Pflicht zu machen, durch Wort und Tat beispielgebend in diesem Sinne zu wirken. Alle Jagdberechtigten sind streng dazu zu verhalten, nicht nur alle gesetzlichen

diesbezüglichen Vorschriften genauestens einzuhalten, sondern auch darüber hinaus es als eine Gewissenssache zu erachten, bei der Jagdausübung ein Verhalten an den Tag zu legen, das allen Ansprüchen auf herkömmliche Weidgerechtigkeit und sämtlichen gesetzlich begründeten Vorschriften entspricht. Bei Jagdschutzorganen, insbesondere bei Berufsjägern ist auch im Hinblick auf ihre Beeidigung und ihre Zugehörigkeit zu den Organen der öffentlichen Wache das Bewusstsein dieser damit verbundenen hohen Verantwortung und tiefen Verpflichtung zu einem beispielgebenden und vorbildlichen Verhalten zu pflegen.

(2) Insbesondere hat die Steirische Landesjägerschaft folgende Aufgaben zu erfüllen:

- a) Durchführung der ihr übertragenen Aufgaben und die Mitwirkung bei der Handhabung des Steiermärkischen Jagdgesetzes und sonstiger jagdrechtlicher Bestimmungen durch Erstattung von Gutachten über behördliche Aufforderung und durch Stellung von Anträgen;
- b) Erstellung, laufende Überwachung der Durchführung der Pflichtabschusspläne und Abhaltung von Pflichttrophäenschauen bei Haftung für Verlust und Beschädigung der Trophäen;
- c) den Abschluss einer Jagdhaftpflichtversicherung für ihre Mitglieder;
- d) die Wahrung der Interessen der Berufsjäger und Jagdschutzorgane, insbesondere durch Aus- und Fortbildung des Berufsjägertums und Schaffung der hiezu notwendigen Einrichtungen nach Anhören der Steiermärkischen Landarbeiterkammer;
- e) die Unterstützung Not leidender Berufsjäger, deren Witwen und Waisen;
- f) die Förderung und Pflege des Weidwerks unter Berücksichtigung der Land- und Forstwirtschaft, die Abhaltung von Jägertagen, Jagdausstellungen, Veranstaltung von jagdlichen Schießen usw., der Jagdhundezucht und Hundeführung sowie des jagdlichen Schrifttums und die Ehrung verdienstvoller Jagdschutzorgane;
- g) die Mitwirkung bei der Bekämpfung von Wildseuchen nach Maßgabe der bestehenden gesetzlichen Vorschriften und behördlichen Anordnungen;
- h) die Schaffung von Einrichtungen für die weidmännische Fortbildung, der Erwerb, die Übernahme und der Betrieb von Einrichtungen, die der Jagd, der Jagdwirtschaft und dem jagdlichen Schießwesen dienen sowie die Ausbildung ihrer Mitglieder in allen Zweigen der Jagd im Lande Steiermark;
- i) die Erhaltung und Förderung bodenständiger jagdlicher Sitten;

- j) die Stellung von Anträgen auf Entziehung der Jagdkarte oder auf Verweigerung der Ausstellung derselben hinsichtlich solcher Personen, die nach ihrem bisherigen Verhalten keine Gewähr für eine ordnungsmäßige und weidgerechte Ausübung der Jagd bieten;
- k) die Schaffung von Einrichtungen zum Ausgleich von Wildschäden;
- l) die Erlassung einer Dienst- und Besoldungsordnung für den Leiter der Kanzlei der Steirischen Landesjägerschaft und das Kanzlei- und Hilfspersonal.

§3

Gebietsmäßige Gliederung

Die Steirische Landesjägerschaft gliedert sich in Jagdbezirke, welche sich über den Bereich der einzelnen Verwaltungsbezirke erstrecken. Ausgenommen ist der Bezirk Liezen, in welchem der örtliche Wirkungsbereich der politischen Exposituren der Bezirkshauptmannschaft Liezen in Bad Aussee und Gröbming den Jagdbezirk Gröbming und das restliche Gebiet des politischen Bezirkes Liezen den Jagdbezirk Liezen bilden. Jeder Jagdbezirk umfasst mehrere Hegegebiete.

§ 4

Das Hegegebiet

- (1) Jeder Bezirksjägermeister hat seinen Jagdbezirk in eine den jagdlichen Verhältnissen entsprechende Anzahl von Hegegebieten einzuteilen, denen je ein Hegemeister vorsteht.
- (2) Die Hegemeister sind Vertrauensmänner des Bezirksjägermeisters und der anderen Ausschussmitglieder und werden aus den Reihen der Steirischen Landesjägerschaft vom Bezirksjagdausschuss bestellt und mit einem Ausweis versehen. Sie müssen nebst charakterlicher Integrität, Unparteilichkeit sowie jagdlichem Wissen und Können mit den örtlichen, personellen, ganz besonders aber den Revierverhältnissen ihres Hegegebietes so vertraut sein, dass sie wohl begründete gutachtliche Äußerungen abgeben können. Sie üben ihre Funktion ehrenamtlich aus, haben jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Baraufwendungen. Sie können vom Bezirksjagdausschuss jederzeit abberufen werden. Der Hegemeisterausweis ist bei Beendigung der Funktion dem Bezirksjägermeister zurückzustellen.

(3) Dem Hegemeister obliegt

- a) die Beratung des Bezirksjägermeisters im Bereich des Hegegebietes;
- b) die Überprüfung der Wildbestandsmeldungen, die Vorbearbeitung der Abschusspläne und die Mitüberwachung ihrer Einhaltung und
- c) die Vertretung der Interessen der Mitglieder des Hegegebietes bei den Organen des Jagdbezirkes.

§ 5

Mittel der Steirischen Landesjägerschaft

(1) Die Einnahmen der Steirischen Landesjägerschaft bestehen aus den

- a) Mitgliedsbeiträgen,
- b) Förderungsbeiträgen,
- c) Zuwendungen und Spenden aller Art,
- d) Erträgen ihrer Einrichtungen, Veranstaltungen und ihres Vermögens.

(2) Zur Erreichung des satzungsmäßigen Zweckes und zur Deckung der Kosten der Geschäftsführung hebt die Steirische Landesjägerschaft von den Mitgliedern Beiträge ein, deren Höhe von der Hauptversammlung alljährlich festgesetzt wird.

§6

Geschäftsführung

(1) Der Landesjägermeister richtet zur Besorgung der Geschäfte aus den Mitteln der Steirischen Landesjägerschaft die Kanzlei der Steirischen Landesjägerschaft ein. Diese besteht aus dem Leiter (Geschäftsführer) und dem notwendigen Kanzlei- und Fachpersonal. Der Leiter muss eine besondere fachliche Eignung auf dem Gebiete des Jagdwesens nachweisen.

(2) Die aus der Handhabung der Bestimmungen des § 2 Abs. 2 erwachsenden Kosten, der Ersatz der notwendigen Baraufwendungen der Funktionäre der Steirischen Landesjägerschaft, die Auslagen für die Geschäftsführung der Bezirksjägermeister sowie die Besoldung des nötigenfalls bei den Bezirksjägermeistern beschäftigten

Kanzleipersonals werden ebenfalls aus den Mitteln der Steirischen Landesjägerschaft bestritten.

(3) Das gesamte Personal wird über Vorschlag des Landesjägermeisters bzw. des zuständigen Bezirksjägermeisters durch den Vorstand bestellt und bedarf der Genehmigung des Landesjagdausschusses.

§7

Geschäftsjahr und Rechnungsabschluss

Das Geschäftsjahr deckt sich mit dem Jagdjahr (1. April bis 31. März). Die Gebarung und der Rechnungsabschluss werden alljährlich durch die gewählten Rechnungsprüfer überprüft. Das Ergebnis der Überprüfung unterliegt der Genehmigung der Hauptversammlung.

Abschnitt 2

Organisation der Steirischen Landesjägerschaft

§8

Mitgliedschaft zur Steirischen Landesjägerschaft

(1) Die Steirische Landesjägerschaft besteht aus ordentlichen, außerordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

(2) Die ordentliche Mitgliedschaft zur Steirischen Landesjägerschaft beginnt gemäß § 43 Abs. 2 des Steiermärkischen Jagdgesetzes 1986 mit der Ausfolgung der Jagdkarte (Landesjagdkarte, ermäßigte Jagdkarte). Anlässlich der Einhebung der Jagdkartengebühren sind von den Bezirksverwaltungsbehörden gleichzeitig auch die Mitgliedsbeiträge für die Steirische Landesjägerschaft einzuheben. Die ordentliche Mitgliedschaft erlischt drei Monate nach Gültigkeitsablauf der Jagdkarte des Mitgliedes oder mit der Einziehung der Jagdkarte gemäß § 42 des Steiermärkischen Jagdgesetzes 1986. Das Erlöschen der Mitgliedschaft begründet kein Recht auf auch nur teilweise Rückerstattung des Mitgliedsbeitrages.

(3) Als außerordentliche Mitglieder kann der Vorstand der Steirischen Landesjägerschaft über Vorschlag eines Vorstandsmitgliedes oder über Vorschlag des Bezirksjagdausschusses, der im Wege des Bezirksjägermeisters zu erstatten ist, physische und juristische Personen, welche jagdliche Interessen fördern, in die Steirische Landesjägerschaft aufnehmen. Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht. Sie bedürfen einer Mitgliedskarte, die vom Vorstand auszustellen ist. Die außerordentliche Mitgliedschaft kann von der Hauptversammlung unter sinngemäßer Heranziehung der Gründe, die zum Verluste der ordentlichen Mitgliedschaft führen, entzogen werden.

(4) Zu Ehrenmitgliedern können von der Hauptversammlung über Vorschlag des Vorstandes solche Personen ernannt werden, welche sich um die Jagd hervorragende Verdienste erworben haben oder sich durch fachliche Eignung auszeichnen. Ihnen ist ein Ehrendiplom auszuhändigen. Die Anzahl der lebenden Ehrenmitglieder ist auf 25 beschränkt.

(5) Die Mitglieder der Steirischen Landesjägerschaft sind berechtigt, von den Einrichtungen und Begünstigungen derselben zu den von der Hauptversammlung zu bestimmenden Bedingungen Gebrauch zu machen sowie Rat und Beistand in allen jagdlichen Fragen zu beanspruchen. Nur sie sind berechtigt, das Abzeichen der Steirischen Landesjägerschaft zu tragen.

(6) Die Mitglieder der Steirischen Landesjägerschaft sind verpflichtet,

- a) das Ansehen der Jägerschaft hochzuhalten, die Jägertradition zu wahren und die Jagd im Sinne der Bestimmungen des Gesetzes weidgerecht auszuüben;
- b) die von ihnen übernommenen Ehrenämter gewissenhaft und unparteiisch zu versehen;
- c) die Ziele und Interessen der Steirischen Landesjägerschaft sowie deren Organe bei der Durchführung ihrer Aufgaben zu unterstützen;
- d) den von der Hauptversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag bei Lösung der Jagdkarte zu bezahlen;
- e) soweit sie Jagdberechtigte sind, die Wildbestände ihres Jagdgebietes mit größter Gewissenhaftigkeit zahlenmäßig festzustellen und danach die Abschusspläne beim zuständigen Bezirksjägermeister zur Genehmigung einzureichen;

f) sämtliche im Laufe des letzten Jagdjahres erbeutete Trophäen bei den Pflichttrophäenschauen, die von dem für das Jagdgebiet zuständigen Bezirksjägermeister anberaumt werden, auszustellen; die Eigenjagdbesitzer oder Jagdpächter (bei Jagdgesellschaften der legitimierte Bevollmächtigte) haben auf ihre Kosten die Trophäen ihres Jagdgebietes vorzulegen und für die Vollständigkeit der Pflichttrophäenschauen Sorge zu tragen; von nicht in der Steiermark ansässigen Jagdgästen erbeutete Trophäen sind, falls deren Vorlage zur Pflichttrophäenschau nicht gewährleistet ist, vor ihrem Verbringen dem zuständigen Bezirksjägermeister oder einem von ihm bestimmten Mitglied der Steirischen Landesjägerschaft zur Bewertung und allfälligen Lichtbildaufnahme vorzulegen;

g) soweit sie Eigenjagdbesitzer oder Jagdpächter (bei Jagdgesellschaften der legitimierte Bevollmächtigte) sind, sich über die jagdwirtschaftlichen Maßnahmen der Steirischen Landesjägerschaft am Laufenden zu halten, und zwar tunlichst durch Bezug der Jagdzeitschrift der Steirischen Landesjägerschaft.

§9

Organe

(1) Die Organe der Steirischen Landesjägerschaft im Landesbereich gemäß § 43 Abs. 5 des Gesetzes sind

- a) der Landesjägermeister,
- b) die beiden Landesjägermeister-Stellvertreter,
- c) der Vorstand,
- d) der Landesjagdausschuss und
- e) die Hauptversammlung (Landesjägertag).

(2) Die Organe der Steirischen Landesjägerschaft im Bezirksbereich gemäß § 43 Abs. 12 des Gesetzes sind

- a) der Bezirksjägermeister,
- b) der Bezirksjägermeister-Stellvertreter,
- c) der Bezirksjagdausschuss und
- d) die Bezirksversammlung (Bezirksjägertag).

§10

Der Landesjägermeister

(1) Dem Landesjägermeister kommen insbesondere folgende Aufgaben zu:

- a) Er vertritt die Steirische Landesjägerschaft nach außen;
- b) er ist berufen, gemeinsam mit dem Vorstand der Steirischen Landesjägerschaft eine entsprechende Zielsetzung vorzuschreiben. Er ist verpflichtet darauf hinzuwirken, dass die gesamte Steirische Jägerschaft den ihr im § 2 Abs. 1 gestellten Aufgaben nachkommt; er hat insbesondere durch entsprechende Anweisungen an alle Funktionäre der Steirischen Landesjägerschaft für den Erfolg verantwortlich Sorge zu tragen;
- c) er führt den Vorsitz im Vorstand, im Landesjagdausschuss und in der Hauptversammlung (Landesjägertag);
- d) er ist über Beschluss des Vorstandes und mit Zustimmung der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde berechtigt, einen Bezirksjägermeister zu entheben, wenn dieser die an ihn gestellten Anforderungen in sachlicher oder persönlicher Hinsicht nicht oder nicht mehr erfüllt;
- e) er bestimmt bei einer bloß zeitweiligen Verhinderung, welcher seiner beiden Stellvertreter ihn während dieser Zeit zu vertreten hat;
- f) er richtet im Sinne des § 6 Abs. 1 und 3 die Kanzlei der Steirischen Landesjägerschaft ein;
- g) er zeichnet für die Steirische Landesjägerschaft (bei vermögensrechtlichen Verpflichtungen der Steirischen Landesjägerschaft bei Mitzeichnung eines gewählten Vorstandsmitgliedes);
- h) er beruft nach Bedarf, in der Regel jedoch einmal in jedem Vierteljahr eine Sitzung des Vorstandes ein;
- i) er beruft die Sitzungen des Landesjagdausschusses ein;
- j) er ist berechtigt, mit fallweisen Aufgaben oder dauernden Befugnissen seine Stellvertreter zu beauftragen.

(2) Im Falle eines Rücktrittes, einer Enthebung oder eines sonstigen Aufhörens der Funktion des Landesjägermeisters wird dieser bis zur Ersatzwahl (§ 30 Wahlordnung) durch denjenigen Stellvertreter vertreten, welchen der Vorstand bestimmt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Landesjägermeister als Vorsitzenden, seinen beiden Stellvertretern und aus folgenden weiteren Mitgliedern: einem vom Landeshauptmann entsandten ständigen rechtskundigen Vertreter des Amtes der Landesregierung, einem Vertreter der Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft und sechs gewählten Beiräten - Ersatzmännern - (Vorstandsmitgliedern).

(2) Der Vertreter des Amtes der Landesregierung und der Vertreter der Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft sollen, die übrigen Mitglieder des Vorstandes und ihre Ersatzmänner müssen bei sonstigem Verlust ihrer Funktion ordentliche Mitglieder der Steirischen Landesjägerschaft sein. Sie üben ihr Amt ehrenamtlich aus, haben jedoch Anspruch auf Ersatz der notwendigen Baraufwendungen.

(3) Mit Ausnahme des Vertreters des Amtes der Landesregierung und des Vertreters der Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft müssen Mitglieder des Vorstandes während der Funktionsperiode ihres Amtes enthoben werden, wenn dies von einer ordentlichen Hauptversammlung mit zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen wird.

(4) Die Aufgaben des Vorstandes ergeben sich aus dem laufenden Geschäftsgang und werden in Sitzungen erledigt, die vom Landesjägermeister einberufen und geleitet werden und nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Vierteljahr abzuhalten sind. Die Einberufung der Vorstandsmitglieder hat spätestens eine Woche vor der Sitzung unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Sitzungen müssen ohne Verzug einberufen werden, wenn es ein Drittel der Mitglieder unter Bekanntgabe des Verhandlungsgegenstandes schriftlich verlangt.

(5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach erfolgter Einberufung sämtlicher Mitglieder mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.

Der Landesjagdausschuss

- (1) Der Landesjagdausschuss besteht aus dem Vorstand und den Bezirksjägermeistern.
- (2) Der Landesjägermeister ist befugt, den Sitzungen des Vorstandes und des Landesjagdausschusses fallweise Vertreter der Jagdwissenschaft, der Wildseuchenbekämpfung und andere Sachverständige beizuziehen.
- (3) Die Mitglieder des Landesjagdausschusses üben ihr Amt ehrenamtlich aus, haben jedoch Anspruch auf Ersatz der notwendigen Baraufwendungen.
- (4) Dem Landesjagdausschuss obliegt es, Abschussrichtlinien zu erlassen sowie den Weg und die Methoden zur Erfüllung der Aufgaben der Landesjägerschaft festzulegen. Unabhängig davon hat der Vorstand in allen Fällen, die das Ausmaß des ordentlichen Geschäftsganges überschreiten oder von besonderer Wichtigkeit sind, die Genehmigung des Landesjagdausschusses einzuholen. Dringliche, unaufschiebbare Verfügungen dieser Art bedürfen immer der nachträglichen Genehmigung durch den Landesjagdausschuss. Diesem obliegt insbesondere die vorläufige Genehmigung des vom Vorstand ausgearbeiteten und der Hauptversammlung vorzulegenden Haushaltsvoranschlages, die Genehmigung der außerordentlichen Ausgaben, die Genehmigung der Bestellung des Geschäftsführers der Steirischen Landesjägerschaft und des übrigen Kanzlei- und Fachpersonals.
- (5) Die vom Landesjägermeister einzuberufenden und zu leitenden Sitzungen des Landesjagdausschusses werden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr abgehalten. Die Einberufung der Mitglieder des Landesjagdausschusses hat spätestens eine Woche vor der Sitzung unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Sitzungen müssen ohne Verzug einberufen werden, wenn es ein Viertel der Mitglieder unter Bekanntgabe des Verhandlungsgegenstandes schriftlich verlangt.
- (6) Der Landesjagdausschuss ist beschlussfähig, wenn nach erfolgter Einberufung sämtlicher Mitglieder mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder, darunter der Landesjägermeister oder einer seiner Stellvertreter, anwesend ist. Die Beschlüsse werden

mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.

§13

Die Hauptversammlung

(1) Die Hauptversammlung (Landesjägertag) besteht aus dem Vorstand und den Bezirksjagdausschüssen.

(2) Die Hauptversammlung ist die Vertretung aller jener Personen, welche im betreffenden Jagdjahr im Besitz einer gültigen Steirischen Jahresjagdkarte sind. Außerordentliche Mitglieder sind teilnahmeberechtigt, haben jedoch keine Stimme.

Der Hauptversammlung obliegt insbesondere:

- a) die Entgegennahme des Jahresberichtes des Landesjägermeisters;
- b) die Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages;
- c) die Genehmigung des Haushaltsvoranschlages;
- d) die Entgegennahme des auf Grund der Überprüfung des Rechnungsabschlusses erstatteten Berichtes der Rechnungsprüfer und die Genehmigung des Rechnungsabschlusses;
- e) die Beschlussfassung über Vorschläge des Vorstandes, Personen, welche sich um die Jagdwirtschaft oder Jagdwissenschaft hervorragende Verdienste erworben haben oder sich durch fachliche Eignung auszeichnen, zu Ehrenmitgliedern zu ernennen oder sonstwie auszuzeichnen;
- f) die Antragstellung auf Satzungsänderungen;
- g) die Beschlussfassung über eine allfällige Enthebung nicht ernannter Mitglieder des Vorstandes während der Funktionsperiode (§ 43 Abs. 6 des Gesetzes);
- h) der Ausspruch des Entzuges der außerordentlichen Mitgliedschaft;
- i) die Beschlussfassung in Angelegenheiten, welche die Interessen der Jagd grundsätzlich und entscheidend beeinflussen;
- j) die Behandlung von Anträgen auf Beratung und Durchführung von Maßnahmen, welche in die Zuständigkeit der Steirischen Landesjägerschaft fallen.

(3) Die Hauptversammlung ist vom Landesjägermeister mindestens einmal jährlich, und zwar wenigstens drei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich und womöglich durch Verlautbarung in der Jagdzeitschrift der Steirischen Landesjägerschaft einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es der Landesjagdausschuss oder mindestens neun Bezirksjagdausschüsse oder mindestens ein Viertel der Mitglieder der Hauptversammlung unter Bekanntgabe des Verhandlungsgegenstandes schriftlich verlangt.

(4) Anträge an die Hauptversammlung können von den Mitgliedern der Hauptversammlung gestellt werden und sind spätestens zwei Wochen vor dem Termin ihrer Abhaltung einlangend in der Kanzlei der Steirischen Landesjägerschaft schriftlich einzureichen. Verspätete Anträge werden nicht in Behandlung gezogen.

(5) Die Hauptversammlung, in der jedes Mitglied nur eine Stimme hat, ist beschlussfähig, wenn nach erfolgter Einberufung sämtlicher Mitglieder mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Für einen Beschluss ist, wenn nicht anderes bestimmt ist, die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Bei Stimmgleichheit gilt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.

§14

Der Bezirksjägermeister

(1) Dem Bezirksjägermeister kommen insbesondere folgende Aufgaben zu:

- a) Er genehmigt im Einvernehmen mit der zuständigen Bezirkskammer für Land- und Forstwirtschaft die Abschusspläne, er hat die Einhaltung der Abschusspläne zu kontrollieren und wahrgenommene Übertretungen derselben der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen;
- b) er führt den Vorsitz im Bezirksjagdausschuss und in der Bezirksversammlung (Bezirksjägertag), im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter;
- c) er beruft nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jagdjahr eine Sitzung des Bezirksjagdausschusses ein;
- d) er zeichnet für den Bezirksjagdausschuss;
- e) er ist berechtigt, mit fallweisen Aufgaben oder dauernden Befugnissen seinen Stellvertreter zu beauftragen.

(2) Im Falle eines Rücktrittes, einer Enthebung oder eines sonstigen Aufhörens der Funktion des Bezirksjägermeisters wird dieser bis zur Ersatzwahl (§ 20 Wahlordnung) durch den Stellvertreter vertreten.

§15

Der Bezirksjagdausschuss

(1) Der Bezirksjagdausschuss besteht aus dem Bezirksjägermeister, seinem stimmberechtigten Stellvertreter und aus folgenden weiteren Mitgliedern: einem ständigen rechtskundigen Vertreter der Bezirksverwaltungsbehörde, einem ständigen Vertreter der Bezirkskammer für Land- und Forstwirtschaft und den gewählten Ausschussmitgliedern. In jedem Bezirksjagdausschuss ist für je begonnene 150 Jagdkarteninhaber des Bezirkes je ein Ausschussmitglied (Ersatzmitglied) zu wählen. Jeder Bezirksjagdausschuss hat sich jedoch aus mindestens fünf gewählten Ausschussmitgliedern zusammenzusetzen.

(2) Sämtliche Mitglieder üben ihr Amt ehrenamtlich aus, haben jedoch Anspruch auf Ersatz der ihnen erwachsenen notwendigen Baraufwendungen. Die Vertreter der Bezirksverwaltungsbehörde und der Bezirkskammer für Land- und Forstwirtschaft sollen, die übrigen Mitglieder müssen bei sonstigem Verlust ihrer Funktion ordentliche Mitglieder der Steirischen Landesjägerschaft sein.

(3) Mit Ausnahme der Vertreter der Bezirksverwaltungsbehörde und der Bezirkskammer für Land- und Forstwirtschaft müssen Mitglieder des Bezirksjagdausschusses während der Funktionsperiode ihres Amtes enthoben werden, wenn dies von einer ordentlichen Bezirksversammlung mit zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen wird (§ 43 Abs. 14 des Gesetzes).

(4) Die Aufgaben des Bezirksjagdausschusses ergeben sich aus dem laufenden Geschäftsgang und werden in Sitzungen erledigt, die vom Bezirksjägermeister nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jagdjahr einzuberufen und zu leiten sind. Die Zeichnungen für den Bezirksjagdausschuss erfolgen durch den Bezirksjägermeister.

(5) Der Bezirksjagdausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Bezirksjagdausschussmitglieder, darunter der Bezirksjägermeister oder dessen Stellvertreter, anwesend ist. Beschlüsse werden, wenn nicht anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit gilt die Stimme des Vorsitzenden doppelt. Die Einberufung des Bezirksjagdausschusses hat spätestens eine Woche vor der Sitzung schriftlich und unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.

§ 16

Die Bezirksversammlung

(1) Die Bezirksversammlung (Bezirksjägertag) besteht aus allen ordentlichen, außerordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern der Steirischen Landesjägerschaft, die im Jagdbezirk entweder ihren ordentlichen Wohnsitz haben oder in demselben Eigenjagdbesitzer oder Jagdpächter sind.

(2) In der Bezirksversammlung sind die dem Bezirk zugehörigen Mitglieder der Steirischen Landesjägerschaft stimmberechtigt.

(3) Der Bezirksversammlung obliegt insbesondere:

- a) die Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Bezirksjägermeisters;
- b) die Beschlussfassung über eine allfällige Enthebung nicht ernannter Mitglieder des Bezirksjagdausschusses;
- c) die Unterbreitung von Vorschlägen zur Ehrung um die Jagdwirtschaft verdienter Personen an die Hauptversammlung.

(4) Die Bezirksversammlung ist vom Bezirksjägermeister alljährlich mindestens einmal, und zwar wenigstens zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich und womöglich durch Verlautbarung in der Jagdzeitschrift der Steirischen Landesjägerschaft einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder der Jägerschaft des Bezirkes unter Bekanntgabe des Verhandlungsgegenstandes schriftlich verlangt.

(5) Die Bezirksversammlung ist beschlussfähig, wenn nach erfolgter Einberufung sämtlicher Mitglieder mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Ist zu der für den Versammlungsbeginn festgesetzten Stunde nicht die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend, so ist nach einer Wartezeit von einer Stunde die Bezirksversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Für einen Beschluss ist, wenn nicht anderes bestimmt ist, die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Bei Stimmengleichheit gilt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.

§17

Wahlen

Die näheren Bestimmungen über die Wahlen gemäß § 45 des Gesetzes regelt die einen Bestandteil dieser Satzung bildende Steirische Jägerschafts-Wahlordnung 1957 (JWO 1957) nach Anlage A.

§18

Besondere Rechte der Funktionäre der Steirischen Landesjägerschaft

Der Landesjägermeister, seine Stellvertreter, der Geschäftsführer der Steirischen Landesjägerschaft, die Bezirksjägermeister und Hegemeister sind berechtigt, zur Feststellung der Wilddichte und zur laufenden Überwachung der Durchführung der Pflichtabschusspläne Reviere ihres Bereiches zu begehen. Sie können sich dabei des bei der Steirischen Landesjägerschaft bediensteten Fachpersonals bedienen. Der Revierinhaber ist hievon zeitgerecht zu verständigen, wenn er um seine Mitwirkung ersucht wird.

Abschnitt 3

Schlussbestimmungen

§19

Satzungsänderungen

(1) Die Satzungen können durch Verordnung der Landesregierung geändert werden.

(2) Anträge an die Landesregierung auf Satzungsänderungen können von der Hauptversammlung, sofern sie als Gegenstand der Tagesordnung vorgesehen sind, mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

§20

Führung der Bezeichnung „Jägerschaft“, „Jägermeister“

Die Bezeichnung „Jägerschaft“ oder „Jägermeister“ mit oder ohne Zusatz dürfen andere Personengemeinschaften oder Personen in Steiermark nicht führen.

§21

Vollzugsklausel

Diese Verordnung tritt am Tag der Kundmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 16. Dezember 1950, VuABl. Nr. 7/1951 in der Fassung der Verordnungen VuABl. Nr. 215/1951 und Nr. 6/1954 außer Kraft.

§22

Inkrafttreten von Novellen

Die Änderung der §§ 3, Abs. 1, 12 Abs.4 und des § 18 durch die Novelle LGBl. Nr. 128/2006 treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der 31. Oktober 2006, in Kraft.